

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1829

betreffend Immobilien: Artherstrasse 112 in Oberwil bei Zug, Gesamterneuerung; Objektkredit

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 3000 vom 24. März 2026:

1. Für die Gesamterneuerung der Artherstrasse 112 wird ein Objektkredit in der Höhe von CHF 2'920'000.00 inkl. MWST, zulasten der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2225, Objekt Nr. 0268, Artherstrasse 112, Gesamterneuerung, Umnutzung und Anpassung an gesetzliche Vorgaben, bewilligt.
2. Die Einnahmen aus einem Beitrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie werden der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2225, Objekt Nr. 0268, gutgeschrieben.
3. Die Investitionen von CHF 2'920'000.00 wird mit jährlich 3.0 % abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. a Finanzhaushaltsgesetz).
4. Eine Erhöhung der Ausgaben durch eine Änderung der Teuerung oder des MWST-Satzes wird gemäss § 28 Abs. 4 FHG (Zürcher Index für Wohnbaukosten, Basis April 2020 = 100: Gesamtkosten 1. April 2025 = 115.8 Punkte) mit der Kreditabrechnung nach Abschluss des Projektes vorgenommen.
5. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d der Gemeindeordnung (SRS 1.1-1) der Stadt Zug nach Ablauf der ungenutzten Referendumsfrist in Kraft. Der Beschluss tritt im Falle einer Urnenabstimmung nach Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfrist in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 26. Mai 2026



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Ivano De Gobbi
Präsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Referendumsfrist: Montag, 29. Juni 2026